

01120

Reichskriegsgericht

3. Senat

StPL (HLS) III 70/42

StPL (RKA) II 171/42.

7. 7. 42.
amg. d. 3. Aug. 1942

Note Erste 4M3/42

Im Namen

Admiral

des Deutschen Volkes!

F e l d u r t e i l .

In der Strafsache gegen
den Soldaten Franz Dionysius R e i n i s c h ,
3./San.Ers.Abt.13 in Bad Kissingen,
wegen Zersetzung der Wehrkraft
hat das Reichskriegsgericht, 3. Senat, in der Sitzung vom 7. Juli 1942,
an der teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Schmauser, Verhandlungsleiter,
Generalleutnant Meyer-Rabingen,
Generalmajor Bertram,
Oberst von Limburg,
Oberkriegsgerichtsrat Stutzer,

als Vertreter der Anklage:

Oberkriegsgerichtsrat Bahn,

als Urkundsbeamter:

Reichskriegsgerichtsoberinspektor Mohr,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tod, zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Der Angeklagte ist am 1. 2. 1903 in Feldkirch, Vorarlberg, als Sohn eines Hofrats geboren. Geistes- oder Nervenkrankheiten sind, soweit festgestellt werden konnte, in seiner Familie nicht vorgekommen. Er besuchte die Volksschule und anschliessend bis 1922 das humanistische Gymnasium. Danach studierte er an den Universitäten Innsbruck und Kiel 1 Jahr Rechtswissenschaften, sodann in Innsbruck 2 Jahre Philosophie und schliesslich auf dem Priesterseminar in Brixen 3 Jahre Theologie. Im Mai 1928 erhielt er die Sub-Diakonatsweihe und im Juni 1928 in Innsbruck die Priesterweihe. Noch im selben Jahr trat er der Weltpriestergemeinschaft der Pallotiner bei. Er wurde mit Vertretungen und Aushilfen beauftragt. Von 1930 bis 1932 hielt er auch philosophische Vorlesungen in einem Noviziat der Gemeinschaft. Am 12. 9. 1940 erliess das Reichssicherheitshauptamt gegen ihn ein Redeverbot für das gesamte Reichsgebiet, weil er im April 1940 bei einem Abendvortrag staatsabträgliche Äusserungen getan hatte. Seitdem las er nur noch Messen und hörte Beichten. Ihm war kein Seelsorgerbezirk zur selbständigen Betreuung übertragen. Gerichtlich ist er nicht bestraft.

II.

Am 8. 4. 1942 erhielt der Angeklagte einen Gestellungsbefehl, nach dem er sich am 14. 4. 1942 bei der San.Ers.Abt.13 in Bad Kissingen einzufinden hatte. Seit 1 1/2 Jahr hatte er mit der Möglichkeit seiner Einberufung gerechnet. Er hatte sich entschlossen, im Fall seiner Einziehung keinen Wehrdienst zu leisten. In einem Schreiben vom 9. 4. 1942 teilte er seinem krichlichen Vorgesetzten, dem Provinzial Frank, mit, dass er den Gestellungsbefehl erhalten habe und bei seinem Entschluss verbleibe, auch wenn er daraufhin aus der Gemeinschaft der Pallotiner ausgeschlossen werde. Um von vornherein zu zeigen, dass er mit dem Gestellungsbefehl nicht einverstanden sei, meldete er sich erst am 15. 4. 1942 am Gestellungsort. Er wurde der 3. Kompanie zugeteilt. Wegen seiner Verspätung fragte ihn der Hauptfeldwebel, ob er keinen Wert darauf lege, Soldat zu werden. Er erwiderte, dass er Wert darauf legen würde, wenn das gegenwärtige Regime nicht am Ruder wäre. Nach seiner Einkleidung wurde er daraufhin festgenommen.

Bei seiner Vernehmung durch den Gerichtsoffizier erklärte er, er verweigere den Fahneid gegenüber dem, der die Einrichtung des Reichssicherheitshauptamtes geschaffen habe. Das sei seine Antwort auf das ihm erteilte Redeverbot. Die deutsche Wehrmacht achte und ehre er. Er bedaure aber, dass sie von der Nationalsozialistischen Partei missbraucht werde. Die Liebe zum Deutschen Volk und besonders zu seiner Heimat Tirol zwingt ihn, gegen den Nationalbolschewismus in der Heimat bis zur Lebenshingabe zu kämpfen.

Den gleichen Standpunkt vertrat er bei seinen richterlichen Vernehmungen vom 22. 4. und 12. 5. 1942 sowie auch in der Hauptverhandlung. Er verblieb bei seiner Weigerung, den Fahneid zu schwören und Wehrdienst zu leisten. Als Begründung seines Verhaltens erklärte er noch: Dadurch, dass die Priesterseminare in Trier und Köln von der Geheimen Staatspolizei als staatsfeindliche Einrichtungen aufgehoben worden seien, sei jeder Priester grundsätzlich zum Staatsfeind erklärt worden. Von einem Staatsfeind aber könne man nicht verlangen, dass er für das gegenwärtige Regime Wehrdienst leiste. Für jedes andere Regime sei er bereit, zur Verteidigung des Vaterlandes den Fahneid zu leisten.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der Angaben des Angeklagten in Verbindung mit dem nach § 60 Abs. 2 KStVO. verwerteten Ergebnis des Vorverfahrens als erwiesen festgestellt worden.

III.

Der Angeklagte ist 40 Jahre alt. Als Reichsdeutscher ist er daher nach §§ 1, 4 des Wehrgesetzes (WG.) wehrpflichtig. Durch seine Einberufung ist er vom Gestellungstag (14. 4. 1942) an Soldat geworden (§ 21 WG.). § 14 Nr. 2 WG. bestimmt zwar, dass die Wehrpflichtigen römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Sub-Diakonatsweihe erhalten haben, zum Wehrdienst nicht herangezogen werden dürfen. Nach § 6 WG. kann aber der Reichskriegsminister - jetzt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (Erlass des Führers über die Führung der Wehrmacht vom 4. 2. 1938, RGBl. I S. 111) - im Kriege den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden Männer erweitern. Durch Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 14. 10. 1939 Az. 12 i 10.24 AHA/Ag/E(Ia) - Nr. 3325/39 geh. ist der Kreis der nach § 14 Nr. 2 WG. von der Heranziehung zum Wehrdienst befreiten katholischen Geistlichen beschränkt worden auf bestimmte in der Diözesanverwaltung beschäftigte Geistliche, insbesondere auf die Seelsorger, denen ein Seelsorgerbezirk zur selbständigen Betreuung übertragen worden ist. Der Angeklagte gehört nicht zu den hiernach noch von der Heranziehung zum Wehrdienst befreiten Personen; ihm ist kein Seelsorgerbezirk zur selbständigen Betreuung übertragen worden. Die übrigen katholischen Geistlichen stehen nach dem genannten Erlass für eine Heranziehung zum Sanitätsdienst zur Verfügung. Der Angeklagte ist daher zu Recht zur Wehrmacht eingezogen worden und nach den Gesetzen des Staats zum aktiven Sanitätsdienst verpflichtet. Dazu gehört auch die Leistung des Fahneneides. Das ist und war ihm wie er zugibt, bekannt.

Durch seine Weigerung, den Fahneneid zu schwören und Dienst als Sanitätssoldat zu leisten, hat er es somit fortgesetzt unternommen, sich der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen. Nach dem schriftlichen Gutachten des Oberfeldarztes Dr. Schmidt, dem sich der Senat auf Grund des in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks anschliesst, ist der Angeklagte für seine Tat im Sinn des § 51 StGB. voll verantwortlich. Er ist daher wegen eines fortgesetzten Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. zu bestrafen.

Diese Gesetzesbestimmung droht grundsätzlich die Todesstrafe an. Nur wenn ein minder schwerer Fall vorliegt, kann auf Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe erkannt werden. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Der Angeklagte verharret trotz aller Belehrungen auf seinem Standpunkt. Aus einer persönlichen Einstellung heraus lehnt er es ab, dem deutschen Volk in seinem Daseinskampf die Treue zu halten. Er setzt sich daher bewusst in Gegensatz nicht nur zu Volk und Staat, sondern übrigens sogar auch zu seinen kirchlichen Oberen. Hinzu kommt, dass die Hartnäckigkeit der Tat geeignet ist, eine für das Wohl des Reichs gefährliche Werbekraft auszuüben. Hier kann nur die härteste Strafe den Strafzweck erfüllen. Der Senat erkennt daher gegen den Angeklagten auf Tod.

Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volk. Da der Angeklagte sich weigert, die Ehrenpflicht eines Deutschen zu erfüllen, werden ihm nach § 32 StGB. auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt. Der Ausspruch der Wehrwürdigkeit beruht auf § 31 MStGB.

gez. Schmauser Meyer-Rabingen Bertram v. Limburg Stutzer.

Der Präsident
des Reichskriegsgerichts
als Gerichtsherr
StPL (RKA) II 171/42.

Berlin, den 30. 7. 1942.

Bestätigungsverfügung.

Ich bestätige das Urteil.
Das Urteil ist zu vollstrecken.

gez. Bastian
Admiral.

Holz

Geschäftsstelle
3. Senat

Berlin, den 1. 8. 42

Entscheidung des Senats:
Wird nicht zur Veröffentlichung vorgeschlagen.

H.

von

Reichskriegsgerichtsoberinspektor

*Mitteilung ist am 27. 8. 42
an das Wehrber. Kdo. Passau
erfolgt
G...*